

Geschäftsverzeichnisnr. 3581
Urteil Nr. 14/2006 vom 25. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 5 § 3 und 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, gestellt vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Februar 2005 in Sachen S. Mejri, dessen Ausfertigung am 18. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Ständige Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und/oder den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigt wurde, indem die fragliche Bestimmung erwähnt, dass gegen die Entscheidungen des Widerspruchsorgans keine Beschwerde eingelegt werden kann, während - erstens - dieselben Entscheidungen dem Arbeitgeber des Beamten, dem eine Sicherheitsermächtigung verweigert wird, eine gebundene Befugnis bieten, das Dienstverhältnis des Letztgenannten zu beenden, ohne dass eine wirksame Beschwerde es dem Beamten ermöglichen kann, die Gültigkeit der Entscheidung des Widerspruchsorgans und somit seiner Kündigung zu bestreiten, während dieses Recht allerdings jedem Arbeitnehmer gewährt wird, und - zweitens - insofern diese nicht beschwerdefähige Entscheidung verhindert, dass die Beurteilung der Nationalen Sicherheitsbehörde und/oder des Widerspruchsorgans unter Berücksichtigung der Artikel 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage gestellt und Entschädigung verlangt wird, während die genannte internationale Bestimmung jedoch jeder Person dieses Recht gewährt? »;

2. « Verstößt Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen gegen die Artikel 10, 11, 22 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigt wurde, insofern diese Bestimmung den Zugang zu gewissen Informationen in der Erklärung eines Mitglieds des Nachrichtendienstes, im Untersuchungsbericht oder in der Untersuchungsakte aus Gründen, die von der klagenden Partei oder von ihrem Rechtsanwalt nicht angefochten werden können, auf eine mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbare Art und Weise einschränkt, während diese Daten den Schutz des Privatlebens dieser klagenden Partei betreffen, und somit das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf unverhältnismäßige Weise verletzt wird, und zwar im Rahmen eines Verfahrens, das eben dazu dient, die etwaigen Ungenauigkeiten zu bestreiten, die zu der fraglichen Entscheidung, der klagenden Partei die Sicherheitsermächtigung zu verweigern, geführt haben? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.1. Laut Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung kann « der Schiedshof [...], zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan [angerufen werden] ».

Der Hof ist folglich nur befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten, insofern der Ständige Ausschuss R ein Rechtsprechungsorgan ist.

B.2.1. Den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz vom 11. Dezember 1998 zufolge « handelt der Ausschuss R, wenn er mit einer Klage aufgrund dieses Gesetzes befasst wird, als Rechtsprechungsorgan unabhängig von der gesetzgebenden Gewalt, der er normalerweise als Kontrollorgan der Nachrichtendienste untersteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 22). Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, dass der Ständige Ausschuss R als ein Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 142 der Verfassung anzusehen sei.

B.2.2. Es obliegt jedoch dem Hof zu prüfen, ob der Ausschuss R, wenn er als Widerspruchsorgan urteilt, die Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweist, die zur Ausübung der Rechtsprechungsfunktion unerlässlich sind. Diese Frage deckt sich mit der ersten präjudiziellen Frage und wird zusammen mit ihr geprüft.

*In Bezug auf das fragliche Gesetz*

B.3.1. Die Artikel 3, 4, 5, 6, 9 und 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen besagen:

« Art. 3. Der Ständige Ausschuss R, nachstehend als ‘ das Widerspruchsorgan ’ bezeichnet, befindet über die in Anwendung dieses Gesetzes erhobenen Widersprüche.

In diesem Fall finden die Artikel 32 bis 56 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste nicht Anwendung.

Wenn der Ständige Ausschuss R mit einem Widerspruch befasst wird, leistet er einer Klage oder einer Anzeige im Sinne des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991, die sich auf gleich welche Sicherheitsuntersuchung im Rahmen des Verfahrens der Sicherheitsermächtigung, das Gegenstand des Widerspruchs ist, befassen, keine Folge.

Art. 4. Wenn gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen die Erteilung der beantragten Sicherheitsermächtigung verweigert wird, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gefasst oder notifiziert wurde oder wenn die Sicherheitsermächtigung entzogen wird, kann die natürliche oder juristische Person, für die die Ermächtigung beantragt wird, innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung der Entscheidung beziehungsweise nach Ablauf der Frist per Einschreibebrief Widerspruch bei den Widerspruchsorganen einlegen.

Das Ausbleiben einer Entscheidung der Sicherheitsbehörde innerhalb der durch das Widerspruchsorgan gemäß Artikel 10 § 1 oder § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist wird als eine Verweigerungsentscheidung angesehen, gegen die der Betroffene gemäß dem vorstehenden Absatz Widerspruch einlegen kann.

Widerspruch ist nicht möglich, wenn die Sicherheitsermächtigung entzogen wird in dem in Artikel 16 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen vorgesehenen Fall.

Art. 5. § 1. Im Fall des Widerspruchs teilt die Sicherheitsbehörde dem Widerspruchsorgan den Untersuchungsbericht mit und fügt die Urschrift der mit Gründen versehenen Entscheidung sowie eine Kopie der Notifizierung dieser Entscheidung an den Widerspruchskläger und gegebenenfalls die Untersuchungsakte im Sinne von Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen bei.

§ 2. Wenn das Widerspruchsorgan es zur Prüfung des Widerspruchs als sachdienlich betrachtet, fordert es den Nachrichten- und Sicherheitsdienst, der die Untersuchung durchgeführt hat oder durchführt, auf, ihm eine Kopie der vollständigen Untersuchungsakte zu übermitteln. Es kann von diesem Dienst ebenfalls die Mitteilung aller zusätzlichen Informationen verlangen, die es zur Prüfung der ihm unterbreiteten Untersuchung als sachdienlich betrachtet.

Zu diesem Zweck kann das Widerspruchsorgan die Mitglieder der Nachrichtendienste, die an der Sicherheitsuntersuchung teilgenommen haben, anhören.

Die Mitglieder der Nachrichtendienste sind verpflichtet, dem Widerspruchsorgan die geheimen Informationen mitzuteilen, über die sie verfügen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf eine laufende Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung beziehen.

Wenn ein Mitglied des Nachrichtendienstes der Auffassung ist, seine geheime Information für sich behalten zu müssen, weil deren Verbreitung dem Quellenschutz, dem Schutz des Privatlebens Dritter oder der Erfüllung der Aufgaben der Nachrichten- und Sicherheitsdienste gemäß den Artikeln 7, 8 und 11 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste schaden könnte, wird die Frage dem Präsidenten des Widerspruchsorgans unterbreitet, der nach Anhörung des Dienstleiters entscheidet.

§ 3. Auf Antrag des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes kann das Widerspruchsorgan entscheiden, dass gewisse Informationen der Erklärung eines Mitglieds des in § 2 erwähnten Nachrichtendienstes im Untersuchungsbericht oder in der Untersuchungsakte aus einem der in § 2 Absatz 4 genannten Gründe geheim sind und dass sie weder vom Kläger noch von seinem Rechtsanwalt eingesehen werden dürfen.

Wenn diese Informationen von einem ausländischen Nachrichtendienst stammen, wird die Entscheidung zur Verweigerung der Einsichtnahme durch den Nachrichten- und Sicherheitsdienst getroffen.

Gegen diese Entscheidungen ist kein Widerspruch möglich.

Art. 6. Unbeschadet des Artikels 5 § 3 Absätze 1 und 2 können der Kläger und sein Rechtsanwalt in der Kanzlei des Widerspruchsorgans den Untersuchungsbericht und gegebenenfalls die Untersuchungsakte während fünf Tagen vor der Verhandlung an den Daten und zu den Uhrzeiten, die das Widerspruchsorgan angibt, einsehen.

Der Kläger wird durch das Widerspruchsorgan auf dessen Aufforderung oder auf seinen eigenen Antrag hin angehört. Er kann durch einen Rechtsanwalt Beistand erhalten.

[...]

Art. 9. Das Widerspruchsorgan entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb von sechzig Tagen nach dem Datum, an dem es mit dem Widerspruch befasst wurde.

Die Entscheidungen des Widerspruchsorgans werden mit Gründen versehen. Sie werden dem Kläger, der Sicherheitsbehörde sowie dem Nachrichten- und Sicherheitsdienst, der die Untersuchung durchgeführt hat, per Einschreibebrief notifiziert und sind ab ihrer Notifizierung unmittelbar vollstreckbar.

Die Notifizierung an den Kläger darf keine Information enthalten, deren Mitteilung der Verteidigung der Integrität des Staatsgebietes, den militärischen Verteidigungsplänen, der Erfüllung der Aufgaben der Streitkräfte, der inneren Sicherheit des Staates, einschließlich des Bereichs der Kernenergie, dem Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, der äußeren Sicherheit des Staates und den internationalen Beziehungen, dem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Potential oder gleich welchem anderen grundlegenden Interesse des Landes, der Sicherheit der belgischen Staatsbürger im Ausland, dem Funktionieren der Entscheidungsorgane des Staates, dem Quellenschutz oder dem Schutz des Privatlebens Dritter schaden könnte.

Gegen die Entscheidungen des Widerspruchsorgans ist kein Widerspruch möglich.

Das vor dem Widerspruchsorgan einzuhaltende Verfahren wird durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt.

Art. 10. § 1. Wenn der Widerspruch infolge des Ausbleibens einer Entscheidung über die Erteilung einer Sicherheitsermächtigung erfolgt, kann das Widerspruchsorgan nach der Befragung der Sicherheitsbehörde oder des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes zu den Gründen der Nichtbeachtung der gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen vorgeschriebenen Frist verlangen, dass die Sicherheitsuntersuchung beendet wird, dass der Sicherheitsbericht durch die Sicherheitsbehörde geprüft wird und dass diese innerhalb der von ihm festgesetzten Frist entscheidet.

§ 2. Wenn der Widerspruch infolge einer Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung einer Sicherheitsermächtigung oder über den Entzug einer Sicherheitsermächtigung erfolgt, kann

das Widerspruchsorgan, wenn es nach Anhörung des Klägers oder seines Rechtsanwalts der Auffassung ist, dass die zur Untermauerung der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe einer Grundlage entbehren und entsprechend der Stufe der beantragten Ermächtigung ungeeignet sind:

1. veranlassen, dass die Sicherheitsuntersuchung durch die von ihm bestimmten Punkte ergänzt wird und dass die Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung oder über den Entzug durch die Sicherheitsbehörde innerhalb der von ihm festgelegten Frist erneut geprüft wird;

2. die Sicherheitsbehörde veranlassen, die Sicherheitsermächtigung zu erteilen.

§ 3. Wenn der Widerspruch infolge des Ausbleibens einer Entscheidung der Sicherheitsbehörde innerhalb der durch das Widerspruchsorgan gemäß § 1 oder § 2 Nr. 1 festgelegten Frist erfolgt, kann das Widerspruchsorgan, wenn es nach der Anhörung des Klägers oder seines Rechtsanwalts der Auffassung ist, dass nichts dagegen spricht, die Sicherheitsbehörde veranlassen, die Sicherheitsermächtigung zu erteilen ».

*In Bezug auf die Abänderung der fraglichen Bestimmungen durch das Gesetz vom 3. Mai 2005*

B.3.2. Die fraglichen Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen abgeändert. Dieses Gesetz setzt ein neues Widerspruchsorgan für Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsstellungen ein. Es sieht in Artikel 14 vor, dass das Gesetz in Bezug auf Sicherheitsermächtigungen auf die ab seinem Inkrafttreten, das durch den königlichen Erlass vom 3. Juni 2005 auf den 7. Juni 2005 festgesetzt wurde, eingelegten Widersprüche Anwendung findet.

Diese Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf das beim Ausschuss R anhängige Verfahren, das durch einen Widerspruch vom 6. Dezember 2004 eingeleitet wurde, und ebenfalls nicht auf die Beantwortung der von ihm gestellten Fragen.

*In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.4. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 1 oder mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern diese Bestimmung vorsehe, dass gegen die Entscheidungen des Widerspruchsorgans kein Widerspruch möglich sei.

B.5. Aus den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz und zum Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen geht hervor, dass diese Gesetze hauptsächlich bezweckten, « eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Voruntersuchungen für die Erteilung einer Sicherheitsermächtigung, das heißt einer amtlichen Genehmigung für den Zugang zu klassifizierten Angaben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 2). Durch dieses Eingreifen wollte der Gesetzgeber Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention einhalten, der, wie es aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervorgeht, den Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung vor dem Privatleben aus Gründen der nationalen Sicherheit von der Bedingung abhängig macht, dass diese Einmischung in einem Gesetz vorgesehen ist, dass dieses Gesetz dem Betroffenen zugänglich ist und dass es präzise ist (ebenda). Der Gesetzgeber wollte im Übrigen der Person, die Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung ist, eine Reihe von Garantien bieten (ebenda, S. 5), und er hat zugunsten der Personen, denen die Sicherheitsermächtigung verweigert oder entzogen wird, « ein Widerspruchssystem bei einem unabhängigen Organ » eingeführt (ebenda, S. 6).

B.6. Aus denselben Vorarbeiten ist ersichtlich, dass die Möglichkeit zur Einsetzung eines Ad-hoc-Widerspruchsorgans ins Auge gefasst wurde und dass der Ausschuss R selbst der Auffassung war, er könne nicht das Widerspruchsorgan sein, « weil er Richter und Partei sein würde und halb blind urteilen müsste ». Da er bereits befasst sei « mit der allgemeinen Kontrolle auf diesem Gebiet, könnte er nicht zu Einzelfällen Stellung nehmen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1012/3, S. 2). Der Gesetzgeber hat es jedoch vorgezogen, auf den Ausschuss R zurückzugreifen, der « ein mit der Bearbeitung klassifizierter Angaben vertrautes Organ » ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1193/1, S. 22), doch er hatte vorgesehen, dass gegen die

Entscheidungen dieses Organs Klage beim Staatsrat eingereicht werden könnte. Auf diese Lösung hat er schließlich verzichtet, um einem Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Rechnung zu tragen, wonach « es nicht vorstellbar ist, dass ein in zweiter Instanz urteilender Richter nicht über die vollständige Akte in Kenntnis ist, auf deren Grundlage der erste Richter entschieden hat » (ebenda, S. 45). Er hat schließlich den Ausschuss R für zuständig erklärt und präzisiert, dass gegen seine Entscheidungen « kein Widerspruch möglich » ist (Artikel 9 Absatz 4).

B.7. Mit Ausnahme des Strafrechts gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, der das Bestehen eines doppelten Rechtszugs vorschreibt. Das Recht auf ein faires Verfahren setzt jedoch voraus, dass die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde später durch ein Rechtsprechungsorgan kontrolliert wird, die eine unbeschränkte Rechtsprechungsbefugnis besitzt.

B.8. Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste werden die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, abgekürzt « Ausschuss R », durch den Senat ernannt und können sie von ihm nur wegen Unvereinbarkeit oder aus schwerwiegenden Gründen abberufen werden. Sie müssen insbesondere im Besitz des Diploms eines Lizienten der Rechte sein, eine berufliche Erfahrung nachweisen und Inhaber einer Ermächtigung der Stufe « sehr geheim » sein. Sie unterliegen einer Unvereinbarkeitsregelung, und ihr Präsident ist ein Magistrat.

B.9. Außerdem hat der Gesetzgeber besonders darauf geachtet, die Unabhängigkeit des Ausschusses R zu stärken, wenn er als Rechtsprechungsorgan handelt, und diese Funktion von derjenigen zu unterscheiden, die er als Kontrollorgan der Nachrichtendienste ausübt (ebenda, S. 22).

B.10. Schließlich richten die Artikel 5 und 9 des fraglichen Gesetzes ein Verfahren ein, das es dem Ausschuss R ermöglicht, sich alle sachdienlichen Elemente übermitteln zu lassen, das die Einsichtnahme der Akten durch den Kläger und seinen Rechtsanwalt erlaubt, das eine Verhandlung vorsieht, in der der Kläger und sein Rechtsanwalt angehört werden, und das den Ausschuss verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen. Diese Elemente beweisen, dass der Ausschuss R ein Rechtsprechungsorgan ist, wenn er als Widerspruchsorgan für Sicherheitsermächtigungen handelt.

Die Möglichkeit des Ausschusses R, zu beschließen, dass gewisse Informationen, über die er verfügt, geheim sind (Artikel 5 § 3), wird zusammen mit der zweiten präjudiziellen Frage geprüft.

B.11. Es trifft zu, dass der Gesetzgeber durch das bereits zitierte Gesetz vom 3. Mai 2005 ein spezifisches Organ eingesetzt hat, das sich zusammensetzt aus dem Präsidenten des Ständigen Ausschusses R, dem Präsidenten des Ständigen Ausschusses P und dem Präsidenten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, die allesamt Magistrate sind, und dass « diese die Effizienz des Widerspruchs gewährleisten, da sie die weitestgehende Unabhängigkeit genießen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1598/001, S. 31). Aus dieser Abänderung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das unter der Geltung des fraglichen Gesetzes eingesetzte Organ kein Rechtsprechungsorgan mit unbeschränkter Rechtsprechungsbefugnis gewesen wäre.

B.12. Selbstverständlich müsste ein Mitglied des Ausschusses R, wenn sich anlässlich einer Rechtssache herausstellen sollte, dass es nicht die Erfordernisse der Unparteilichkeit aufweist, weil es in einer anderen Eigenschaft über die Rechtssache befunden hätte, sich zurückziehen, um ersetzt zu werden.

B.13. Außerdem wird in der präjudiziellen Frage bemängelt, dass die fragliche Bestimmung keine wirksame Beschwerde ermögliche, durch die die Gültigkeit einer Entlassung in Verbindung mit der Entscheidung des Widerspruchsorgans angefochten oder eine Wiedergutmachung beantragt werden könnte, so dass der Hof nach einem Behandlungsunterschied befragt wird, der seinen Ursprung nicht in der fraglichen Bestimmung hat.

B.14. Da der Ausschuss R ein Rechtsprechungsorgan ist, wenn er über die im fraglichen Gesetz vorgesehenen Widersprüche entscheidet, bedeutet das Fehlen eines Widerspruchs gegen seine nach einem kontradiktorischen Verfahren getroffenen Entscheidungen keine Missachtung der in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen.

B.15. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.16. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof befragt, ob Artikel 5 § 3 des fraglichen Gesetzes mit den Artikeln 10, 11, 22 und 32 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern er den Zugang zu gewissen Informationen in der Erklärung eines Mitglieds des Nachrichtendienstes, im Untersuchungsbericht oder in der Untersuchungsakte begrenze.

B.17. Artikel 5 § 3 des fraglichen Gesetzes erlaubt es dem Widerspruchsorgan, auf Antrag des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes zu beschließen, dass gewisse Informationen aus einem der in Paragraph 2 Absatz 4 vorgesehenen Gründe geheim sind und weder durch den Kläger noch durch seinen Rechtsanwalt eingesehen werden können. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

B.18. Aus den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber gewünscht hat, dass das Widerspruchsorgan « im Hinblick auf die Entscheidung über den ihm unterbreiteten Widerspruch Zugang zu einer vollständigen Untersuchungsakte und somit zu allen Informationen, die die Sicherheitsbehörde besaß, um ihre Entscheidung zu treffen, haben » und « sogar zusätzliche Auskünfte anfragen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 6). Die der Kontrolle des Hofes unterbreitete Bestimmung soll « ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Verteidigung und den Erfordernissen des Quellenschutzes und der nationalen Sicherheit schaffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 23).

B.19. Die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens ist ein grundlegender Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren und der Beachtung der Verteidigungsrechte.

Das Recht auf Kenntnisnahme aller Elemente einer Akte kann jedoch eingeschränkt werden, insbesondere wenn die nationale Sicherheit es erfordert. In gewissen Fällen kann es notwendig sein, die Elemente der Akte einer Partei nicht mitzuteilen, um ein bedeutendes Gemeinwohl zu wahren oder zu gewährleisten.

Die Einmischung in die Rechte der Verteidigung kann jedoch nur gerechtfertigt sein, wenn sie strikt im Verhältnis zur Bedeutung der Zielsetzung steht und wenn sie mit einem Verfahren einhergeht, das es einem unabhängigen und unparteilichen Richter ermöglicht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Edwards und Lewis gegen Vereinigtes Königreich*, 22. Juli 2003 und 27. Oktober 2004).

B.20. Durch die beiden Gesetze vom 11. Dezember 1998 wollte der Gesetzgeber Eingriffe in die Ausübung des Rechtes auf Achtung vor dem Privatleben aus Gründen der nationalen Sicherheit erlauben, den betroffenen Personen jedoch Verfahrensgarantien bieten.

Um die nationale Sicherheit zu wahren, können die zuständigen Behörden die Erlaubnis erhalten, in geheimen Dateien Auskünfte über Personen zu sammeln und zu speichern und sie anschließend zu nutzen, wenn die Eignung von Bewerbern für Posten mit einer Bedeutung hinsichtlich der Sicherheit zu beurteilen ist (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Leander gegen Schweden*, 26. März 1987, Serie A, § 59).

B.21. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber das Verfahren, einschließlich seiner teilweise geheimen Beschaffenheit, der Kontrolle durch das Widerspruchsorgan unterstellt, das als unabhängiger und unparteilicher Richter anzusehen ist, wie in B.8 bis B.10 festgestellt wurde.

Da die Einmischung in die Rechte der Verteidigung im Verhältnis zur Zielsetzung der nationalen Sicherheit steht und mit einem Verfahren einhergeht, das es einem unabhängigen und unparteilichen Richter, der Zugang zu allen Verfahrensakten hat, ermöglicht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren, ist Artikel 5 § 3 des fraglichen Gesetzes nicht unvereinbar mit

den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den in B.16 angeführten Bestimmungen.

B.22. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 5 § 3 und 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22, 23 Absatz 3 Nr. 1 und 32 derselben und mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior